

**Ausschuss der Regionen****ENVE-V-043****106. Plenartagung vom 2./3. April 2014****STELLUNGNAHME****Vorschlag für eine Richtlinie über Kunststofftüten****DER AUSSCHUSS DER REGIONEN**

- ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Vermeidung von leichten Kunststofftüten in Anbetracht der erheblichen Umweltprobleme, die diese verursachen, sowie der in einigen Mitgliedstaaten bereits ergriffenen nachahmenswerten Maßnahmen nicht ehrgeizig genug ist;
- ruft das Europäische Parlament und den Rat auf, beim Einsatz wirtschaftlicher Instrumente eine Änderung der Begriffsbestimmung/des Anwendungsbereichs dahingehend in Erwägung zu ziehen, dass auch leichte Plastiktragetaschen, die nur teilweise aus Kunststoff bestehen, und Einwegtüten aus Papier oder Stärke sowie Mehrwegtüten aufgenommen werden;
- fordert anstelle der vorgeschlagenen freiwilligen nationalen Verringerungsziele die Festlegung eines verbindlichen EU-weiten Mindestverringerungsziels für den Pro-Kopf-Verbrauch auf 35 Tragetaschen pro Jahr in jedem Mitgliedstaat, das innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie zu erreichen ist;
- begrüßt die vorgeschlagene Bestimmung, wonach Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 18 der Richtlinie 94/62/EG Tragetaschen aus leichtem Kunststoff auf ihrem Hoheitsgebiet verbieten können; spricht sich jedoch für den zusätzlichen Auftrag an die Europäische Kommission aus, zu prüfen, inwieweit bis 2020 Tragetaschen aus leichtem Kunststoff im Einzelhandel EU-weit verboten werden können;
- fordert anstelle des vorgeschlagenen freiwilligen Ansatzes eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie für alle Tragetaschen wirtschaftliche Instrumente zum Einsatz zu bringen.

Berichterstatterin

Linda Gillham (UK/EA), Mitglied des Bezirksrats von Runnymede (UK/EA)

Referenzdokument

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten
COM(2013) 761 final – 2013/0371 (COD)

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen – Vorschlag für eine Richtlinie über Kunststofftüten

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeiner Hintergrund

1. anerkennt, dass die Eigenschaften, die zum kommerziellen Erfolg der Kunststofftragetaschen geführt haben – ihr geringes Gewicht und ihre Festigkeit und Haltbarkeit – auch zu ihrer Verbreitung in der Umwelt beigetragen haben. Laut Schätzungen benutzte im Jahr 2010 jeder EU-Bürger 198 Kunststofftragetaschen, davon schätzungsweise 90% aus leichtem Kunststoff; diese werden seltener wiederverwendet als Tüten aus stärkerem Material und daher häufiger weggeworfen;
2. betont, dass die kommerziell vorteilhaften Eigenschaften von weniger als 50 Mikron starken Kunststofftüten (geringes Gewicht, Festigkeit und Haltbarkeit) für ihr fehlendes bzw. geringes Recycling sowie für die weltweite Wasser- und Landverschmutzung verantwortlich waren und dies auch heute noch sind;
3. stellt fest, dass das Problem der Abfälle von Plastiktüten in Wasser-Ökosystemen nicht nur Länder in Küstenlage betrifft, sondern auch Länder mit großen Seen, da bedeutende Abfallmengen vom Land auch über Flüsse ins Meer gelangen. Weggeworfene Kunststofftüten können noch Hunderte von Jahren überdauern, meistens in Fragmentform. Die Gesamtzahl an weggeworfenen Plastiktüten nimmt mit der Zeit zu und stellt weltweit eine große Herausforderung dar;
4. stellt fest, dass Kunststofftüten als Verpackung im Sinne der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Richtlinie 94/62/EG) gelten. Kunststofftüten können nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen an die Verringerung des Verpackungsaufwands, die Grenzwerte für gefährliche Stoffe und die Wiederverwendungs- und Verwertungstauglichkeit (u.a. Recycling, energetische Verwertung, Kompostierung und biologischer Abbau) entsprechen. Es gibt jedoch keine EU-Gesetzgebung oder -Politik speziell zu Kunststofftüten;
5. anerkennt, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs an Plastiktüten ergriffen haben, die von freiwilligen Vereinbarungen über steuerliche Maßnahmen (Belgien, Irland, Dänemark) bis hin zum völligen Verbot nicht biologisch abbaubarer Tragetaschen (Italien) reichen. Einige Mitgliedstaaten haben in Bezug auf die Reduzierung der Verwendung von Plastiktüten bereits hervorragende Ergebnisse erzielt: So werden in Dänemark und Finnland pro Kopf schätzungsweise 4 Plastiktüten verbraucht, in Polen, Portugal und der Slowakischen Republik schätzungsweise 466;

6. beglückwünscht die Mitgliedstaaten, die ihren jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch an leichten Kunststofftüten reduziert haben. Die in einigen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen sind mit Sicherheit nachahmenswert; ruft die nationalen, regionalen und lokalen Regierungen weltweit auf, diese Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen;
7. betont, dass alle Kunststoffabfälle, wie im Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa vorgesehen, als Ressource bewirtschaftet werden müssen, um die 2020-Ziele zu erreichen;

Zielvorgaben des Richtlinienvorschlags

8. ist im Lichte der jüngsten AdR-Stellungnahmen¹ der Auffassung, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission in Bezug auf die Vermeidung von leichten Kunststofftüten nicht ehrgeizig genug ist, und ruft das Europäische Parlament und den Rat auf, folgendes in Erwägung zu ziehen:
 - Änderung der Begriffsbestimmung/des Anwendungsbereichs unter Aufnahme von Einwegtüten aus Papier oder Stärke, und Berücksichtigung von Mehrwegtüten beim Einsatz wirtschaftlicher Instrumente;
 - ein verbindliches Reduktions-/Vermeidungsziel auf EU-Ebene anstelle der freiwilligen nationalen Verringerungsziele, und zusätzlicher Auftrag an die Europäische Kommission, die Einführung eines europäischen Verbots kostenloser Tüten aus leichtem Kunststoff bis 2020 zu prüfen;
 - Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Einsatz wirtschaftlicher Instrumente als Ergänzung zum freiwilligen Ansatz;
9. ist der Auffassung, dass eine Kombination dieser Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Marktbeschränkungen mittels einer Ausnahme von Artikel 18 anzuwenden, einen wirksameren Ansatz darstellt. Die Maßnahmen würden sich gegenseitig unterstützen, wobei die nationale und regionale Ebene für die Umsetzung der wirtschaftlichen Instrumente am geeignetsten wären, ein ehrgeiziges Ziel auf EU-Ebene jedoch wichtig wäre, um die Gewährleistung der Umsetzung zu fördern und zur Sensibilisierung beizutragen²;

Begriffsbestimmungen / Anwendungsbereich

10. unterstützt die vorgeschlagene Definition auf der Grundlage einer Wandstärke von 50 Mikron als angemessenen Parameter, um die Verwendung leichter Kunststofftüten zu vermeiden, ohne dass sich dies jedoch negativ auf den Verbrauch an Mehrweg-Kunststofftüten ("Bags for life") auswirkt. Kunststofftüten mit einer Wandstärke unter 50 Mikron, die schätzungsweise

¹ CdR 3751/2013 fin, CdR 1617/2013 fin.

² BIO 09/2011.

90% der in der Union verwendeten Kunststofftüten ausmachen, werden seltener wiederverwendet und öfter weggeworfen³;

11. unterstreicht die Bedeutung der Definition/des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Richtlinie für die Vermeidung unerwünschter Folgen wie beispielsweise der Umstieg auf andere (dickere) Materialien, bei denen es sich aber immer noch um Einweg-Kunststofftüten handelt, sowie anderer Formen von *Plastiktüten* mit einer ähnlichen Funktion, die nicht die erwünschten ökologischen Auswirkungen haben und zur Steigerung des produzierten Verpackungsvolumens beitragen;
12. unterstützt die Tatsache, dass Mehrweg-Tragetaschen von den Verringerungszielen und möglichen Verboten ausgeschlossen sind, ist jedoch der Auffassung, dass wirtschaftliche Instrumente auch für Mehrweg-Tragetaschen gelten sollten, und spricht sich dafür aus, sie zu diesem spezifischen Zweck in die Definition/den Anwendungsbereich der Richtlinie aufzunehmen;
13. verweist darauf, dass "Bags for life" vom Einzelhandel oft kostenfrei ersetzt werden, was unterstützt werden sollte. Diese Maßnahme kann dazu beitragen, dass die natürlichen Ressourcen aufgewertet werden und die Verbraucher ihr Verhalten ändern und die Tragetasche nicht länger als Abfall betrachten;
14. ersucht um Klarstellung, ob sehr leichte Kunststofftüten (weniger als 10 Mikron) für frische bzw. rohe Lebens- und Futtermittel ebenfalls von der vorgeschlagenen Definition erfasst werden. Solche Tüten sind in der Regel aus praktischen bzw. hygienischen Gründen oder mit Blick auf die Lebensmittelsicherheit (insbesondere bei rohem Fleisch) von der Politik im Bereich der Kunststofftüten ausgeschlossen. Es könnte sich jedoch als erforderlich erweisen, diese Tüten in das auf EU-Ebene festgelegte Vermeidungs-/Verringerungsziel aufzunehmen, um unerwünschte Verhaltensänderungen der Verbraucher zu vermeiden⁴;
15. ersucht darüber hinaus um Klarstellung, warum die Definition von leichten Kunststofftragetaschen auf Plastiktüten beschränkt und nicht materialunabhängig gehalten wurde, um auch Einweg-Tüten aus Papier, pflanzlichem Material oder Stärke zu erfassen und somit nicht nachhaltigen Verbrauchsmustern entgegenzuwirken und die Ressourceneffizienz zu fördern;
16. verweist in diesem Zusammenhang auf die von der Europäischen Kommission durchgeführte Folgenabschätzung, aus der hervorgeht, dass für 1 000 Einweg-Plastiktüten, die vermieden werden, durchschnittlich 127 Papiertüten verbraucht werden. Schätzungsweise 50% der außerhalb von Supermärkten verwendeten Kunststofftüten werden durch Papiertüten ersetzt,

³ BIO 09/2011.

⁴ SWD(2013) 444.

wenn diese nicht in die politischen Maßnahmen einbezogen werden, wie sich beispielsweise in Irland gezeigt hat⁵;

17. begrüßt die derzeitige Überarbeitung der Abfallpolitik durch die Europäische Kommission und sieht bereits mit Interesse einer ausführlichen Klarstellung der sowohl positiven als auch negativen umweltbezogenen Eigenschaften der neuen Technologien zur vermeintlichen Herstellung von oxo-abbaubaren, biologisch abbaubaren oder kompostierbarer Tüten entgegen. Die Auswirkungen dieser mikroskopisch kleinen Teilchen auf Flora und Fauna des Meeres müssen ebenfalls erforscht werden;
18. lehnt jegliche Ausnahmeregelung für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststofftüten im Rahmen der Definition bzw. des Anwendungsbereich der Richtlinie entschieden ab; bekräftigt seine Bedenken über verwirrende Kennzeichnungen und Definitionen und nur teilweise ökologische Qualitäten solcher Tüten⁶. Darüber hinaus würde ein Wechsel zu biologisch abbaubaren Tüten nicht zu einer Verringerung der Zahl der weggeworfenen Tüten beitragen. Hieraus können sich für die Kommunen bei den Recyclingverfahren für Kunststoffe sogar Probleme ergeben; zudem entstehen Unklarheiten in Bezug auf die Frage der privaten oder kommerziellen Kompostierung;
19. wiederholt seine Forderung nach einem Verbot für oxo-abbaubare Kunststoffe bis der Mehrwert dieser Produkte durch weitere Forschungsergebnisse gesichert ist;
20. sieht das Produktdesign als entscheidenden Faktor für die Verringerung von Abfällen an. ist der Auffassung, dass zwar der Schwerpunkt der aktuellen Ökodesign-Richtlinie auf dem Wasser- und Energieverbrauch ruht, dass bei einer Überarbeitung dieser Regelung jedoch auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Reparaturfähigkeit und das Recycling einbezogen und dem Verbraucher Informationen über die Langlebigkeit einer Plastiktragetasche an die Hand gegeben werden könnten;
21. spricht sich für einen Mindestanteil an recyceltem Material in künftigen Überprüfungen des Designs aus, ist sich aber gleichzeitig darüber im Klaren, dass für Gegenstände, die für Lebensmittel und Gesundheitszwecke genutzt werden, besondere Anforderungen an die Stoffe gelten müssen;

Reduzierungsziele und Verbote auf nationaler Ebene oder EU-Ebene

22. unterstützt die Festlegung eines EU-weiten Mindestverringerungsziels für den Pro-Kopf-Verbrauch auf 35 Tragetaschen pro Jahr in jedem Mitgliedstaat, das innerhalb einer Übergangsphase nach dem Inkrafttreten der Richtlinie zu erreichen ist. Dies entspricht einer Reduzierung um 80% gegenüber dem durchschnittlichen EU-Verbrauch an

⁵ SWD(2013) 444.

⁶ CdR 3751/2013 fin.

Einwegplastiktüten im Jahr 2010, die in einigen Mitgliedstaaten bereits erreicht bzw. übertroffen wurde;

23. begrüßt die vorgeschlagene Bestimmung, wonach Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 18 der Richtlinie 94/62/EG Tragetaschen aus leichtem Kunststoff auf ihrem Hoheitsgebiet verbieten können. Diese neue Bestimmung spiegelt die Tatsache wider, dass weltweit immer mehr Länder, Regionen und Städte – Tendenz steigend – Kunststofftragetaschen bereits verboten oder die Einführung von Verboten in Erwägung gezogen haben.
24. erkennt an, dass solche nationalen Beschränkungen für das Inverkehrbringen den Anforderungen der Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genügen müssen. Dies bedeutet, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen: das Verbot darf weder eine Diskriminierung einer bestimmten Sorte von Kunststofftragetaschen gegenüber einer anderen Sorte noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. ist unter diesem Gesichtspunkt der Ansicht, dass die derzeit erhältlichen leichten Kunststofftragetaschen bis 2020 gänzlich verboten werden sollten;
25. ruft die Europäische Kommission auf zu prüfen, inwieweit bis 2020 Tragetaschen aus leichtem Kunststoff im Einzelhandel EU-weit verboten werden können⁷. fordert die Europäische Kommission ferner auf, folgende Aspekte zu prüfen: eine etwaige Unvereinbarkeit mit den Binnenmarktvorschriften und dem internationalen Handelsrecht, die Frage, ob die Rechtsgrundlage der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle geändert werden muss, die Länge des erforderlichen Übergangszeitraums und die Notwendigkeit, das Verbot mit einer Gebührenerhebung für wiederverwendbare Kunststofftüten zu verknüpfen sowie weitere Maßnahmen, mit denen unerwünschte Folgen vermieden werden können;
26. spricht sich dafür aus, dass die Mitgliedstaaten in ihre Überlegungen bezüglich der Einführung eines solchen Verbots auch Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einbeziehen;

Wirtschaftliche Instrumente

27. plädiert für eine umfassende Umsetzung des Verursacherprinzips⁸ und weist darauf hin, dass in den Mitgliedstaaten, die den Verbrauch an Plastiktüten bereits erfolgreich reduziert haben, wirtschaftliche Instrumente zum Einsatz kamen (Abgaben/Steuern). Ermutigende Beispiele sind etwa die Abgaben bzw. Steuern, die in Irland und in Dänemark auf Kunststofftüten erhoben werden⁹.

⁷ Siehe SWD (2013) 444.

⁸ CdR 3751/2013 fin.

⁹ BIO study 09/2011, ACR+/ACR+MED 2013.

28. weist abermals darauf hin, dass ein Verbot der kostenlosen Abgabe von Plastik- und anderen Tragetaschen in verschiedenen Regionen positive Ergebnisse gezeitigt hat und daher in Erwägung gezogen werden sollte¹⁰;
29. hält die im Kommissionsdokument enthaltene *Ermutigung* zum Einsatz solcher Instrumente für unzureichend und ruft dazu auf, den Richtlinienvorschlag dahingehend zu ändern, dass die Mitgliedstaaten *verpflichtet* werden, zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftragetaschen wirtschaftliche Instrumente einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass Tragetaschen aus leichtem Kunststoff nicht kostenlos abgegeben werden. Für diese Verpflichtung könnte Artikel 15 der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle herangezogen werden, in dem bereits allgemein zum Einsatz wirtschaftlicher Instrumente *ermutigt* wird;
30. hebt hervor, dass der Einsatz wirtschaftlicher Instrumente den Mitgliedstaaten oder Regionen mit einschlägigen Gesetzgebungsbefugnissen vorbehalten sein sollte;
31. betont, dass für die Effizienz der wirtschaftlichen Instrumente folgende Faktoren von großer Bedeutung sind:
- eine angemessene Höhe der Abgaben/Steuern, die eine Verwendung von Plastiktüten auch tatsächlich unattraktiv macht: Beispiele weniger erfolgreicher wirtschaftlicher Maßnahmen in einigen Mitgliedstaaten verdeutlichen diese Notwendigkeit nur umso mehr;
 - jede Erwägung einer Einführung von Abgaben/Steuern sollte unter Mitwirkung von Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfolgen, die entsprechenden Gelder sollten für lokale Umweltreinigungsinitiativen verwendet werden;
 - die Abgaben/Steuern sollten so hoch sein, dass damit die tatsächlichen ökologischen und sozialen Kosten, die eine leichte Plastiktragetasche insgesamt verursacht, abgedeckt sind;
 - entsprechend dem Grundsatz der Herstellerverantwortung sollten die Kosten für die Sammlung von/Vermüllung durch Kunststofftüten, und die Behandlung von Kunststofftüten in deren Preis inbegriffen sein;
 - Sensibilisierungsmaßnahmen, deren Schwerpunkt der ökologische Nutzen von Aufklärungsprogrammen ist, "Umweltsäuberungsinitiativen" zur Förderung eines verantwortungsbewussten Verhaltens in der Tourismus-/Freizeitbranche sowie weitere Initiativen in Zusammenarbeit mit der Kunststoffindustrie und dem Einzelhandel;
 - die Rolle der Bildungseinrichtungen für ein verantwortungsvolles Handeln der Kinder und für die Entwicklung eines umweltbewussten Verhaltens;
 - wirksame Umsetzung ohne zusätzliche Belastung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

¹⁰ CdR 3751/2013 fin.

32. ist der Auffassung, dass die obligatorische Einführung wirtschaftlicher Instrumente für alle Kunststofftragetaschen, und nicht nur solche aus leichtem Kunststoff gelten sollte, um so die Wiederverwendung von Kunststofftragetaschen insgesamt zu fördern. Zudem werden mehrfach verwendbare Kunststofftragetaschen ohnehin selten kostenlos abgegeben. Mehrfach verwendbare Kunststofftüten können jedoch kostenlos vom ursprünglichen Einzelhändler ersetzt werden;
33. ist der Überzeugung, dass freiwillige Initiativen auf der nationalen Ebene, einschließlich der Rücknahmeverpflichtung durch den Einzelhandel, dazu beitragen könnten, die Kosten für die Behandlung einiger Kunststoffabfälle von den Abfall- und Umweltbehörden auf die gesamte Wertschöpfungskette zu verteilen;
34. betont das Potenzial, das wirtschaftliche Instrumente für die Erzielung von Einkünften lokaler und regionaler Gebietskörperschaften haben; diese Einkünfte könnten genutzt werden, um die Verwaltungskosten für die Umsetzung und Durchsetzung auszugleichen sowie um zweckgebundene Mittel für Umweltreinigungsmaßnahmen und Umweltprojekte zur Verfügung zu haben;
35. wiederholt seine Forderung an die Europäische Kommission zu prüfen, wie eine erweiterte Herstellerverantwortung in der EU am besten auf die Vermeidung und die Behandlung von Kunststoffabfällen ausgedehnt werden kann¹¹;
36. ruft die Europäische Kommission dazu auf, einen Hinweis auf eine erweiterte Herstellerverantwortung in Erwägung zu ziehen, mit der die gesamten Kosten internalisiert würden und die Ausgaben für die Behandlung dieser Art von Kunststoffen, einschließlich der Abfallkosten von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Abfallbewirtschafter auf die Erzeuger übertragen würden;
37. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission für einen europäischen "Umweltsäuberungstag", der in diesem Jahr eingeführt werden soll;
38. bekräftigt seine Unterstützung für diese und ähnliche Initiativen, durch die darauf aufmerksam gemacht wird, welches Problem Müll in der Umwelt für lokale und regionale Gebietskörperschaften darstellt. Diese Bewusstmachung ist Voraussetzung für eine Verhaltensänderung und damit eine Verringerung der ökologischen Folgen des zunehmenden Abfallaufkommens und für den Schutz der natürlichen Ressourcen;
39. räumt ein, dass die weltweit zunehmende Konzentration von Kunststoffabfällen im Meer alarmierend ist, dass aber der größte Teil dieses unkontrollierten Eintrags seinen Ursprung an Land hat. Plastiktüten gehören nicht in die Umwelt, egal wo!

¹¹ CdR 3751/2013 fin.

II. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

COM(2013) 761 final – Erwägungsgrund 2

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Der Verbrauch an Kunststofftüten führt zu einer starken Vermüllung und einer ineffizienten Ressourcennutzung; er dürfte sogar noch zunehmen, wenn keine Maßnahmen getroffen werden. Das Wegwerfen von Kunststofftüten trägt zum Problem der Ansammlung von Abfällen im Meer bei, die weltweit die Ökosysteme bedrohen.	Der Verbrauch an Kunststofftüten führt zu einer starken Vermüllung und einer ineffizienten Ressourcennutzung; er dürfte sogar noch zunehmen, wenn keine Maßnahmen getroffen werden. Das Wegwerfen von Kunststofftüten trägt zum Problem der Ansammlung von Abfällen im Meer bei, die weltweit die Ökosysteme <u>von Meeren, Flüssen und großen Wasserkörpern</u> bedrohen.

Begründung

Das Wegwerfen von Plastiktüten trägt nicht nur zum Problem der Ansammlung von Abfällen im Meer bei, sondern hat negative Auswirkungen auf die Umwelt im Allgemeinen.

Änderung 2

COM(2013) 761 final – Erwägungsgrund 5

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Um ähnliche Verringerungen des durchschnittlichen Verbrauchs an Kunststofftüten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um den Verbrauch an Kunststofftüten mit einer Wandstärke unter 50 Mikron in Einklang mit den allgemeinen Zielen der EU-Abfallpolitik und der EU-Abfallhierarchie im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien zu verringern. Bei solchen Maßnahmen sollte der derzeitige Verbrauch an Kunststofftüten in den einzelnen Ländern insofern berücksichtigt werden, als ein höherer Verbrauch ehrgeizigere Anstrengungen verlangt. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von leichten Kunststofftüten sollten die nationalen Behörden gemäß Artikel 17 der Richtlinie	Um ähnliche Verringerungen des durchschnittlichen Verbrauchs an Kunststofftüten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um den Verbrauch an Kunststofftüten mit einer Wandstärke unter 50 Mikron in Einklang mit den allgemeinen Zielen der EU-Abfallpolitik und der EU-Abfallhierarchie im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien <u>wesentlich</u> zu verringern. Bei solchen Maßnahmen sollte der derzeitige Verbrauch an Kunststofftüten in den einzelnen Ländern insofern berücksichtigt werden, als ein höherer Verbrauch ehrgeizigere Anstrengungen verlangt. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von leichten Kunststofftüten sollten die nationalen Behörden gemäß Artikel 17 der Richtlinie

94/62/EG ihre Daten über die Verwendung dieser Tüten übermitteln.	94/62/EG ihre Daten über die Verwendung dieser Tüten übermitteln.
---	---

Begründung

Präzisierung des Wortlauts im Einklang mit dem in Artikel 4 der Richtlinie 94/62/EG vorgeschlagenen konkreten Ziel einer Reduzierung um mindestens 80%.

Änderung 3

COM(2013) 761 final – Erwägungsgrund 6

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Maßnahmen der Mitgliedstaaten können den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente wie Steuern und Abgaben einschließen, die sich zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftüten als besonders effektiv erwiesen haben, sowie von Marktbeschränkungen wie Verboten mittels Ausnahmen von Artikel 18 der Richtlinie 94/62/EG, wobei die Auflagen der Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten sind.	Maßnahmen der Mitgliedstaaten können <u>sollten</u> den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente wie Steuern und Abgaben einschließen, die sich zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftüten als besonders effektiv erwiesen haben, sowie von Marktbeschränkungen wie Verboten mittels Ausnahmen von Artikel 18 der Richtlinie 94/62/EG, wobei die Auflagen der Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten sind.

Begründung

Die Verwendung von Plastiktüten lässt sich am wirksamsten reduzieren, wenn sie nicht mehr kostenlos abgegeben werden. Diese Vorgabe sollte für alle Mitgliedstaaten verbindlich sein.

Änderung 4

COM(2013) 761 final, Artikel 1, Absatz 1 (neuen Absatz 1 hinzufügen) - Richtlinie 94/62/EG, Artikel 3

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
-	<u>In Artikel 3 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:</u> <u>"2a. 'Tragetaschen' Tüten, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle für die Mitnahme bzw. Lieferung von Waren oder Produkten angeboten werden."</u>

Begründung

Der Definition von "leichten" Kunststofftüten sollte eine allgemeine Definition von Tragetaschen vorangehen, insbesondere mit Blick auf die Änderung 6.

Änderung 5

COM(2013) 761 final, Artikel 1, Absatz 1 - Richtlinie 94/62/EG, Artikel 3

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>In Artikel 3 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:</p> <p>"2a. "leichte Kunststofftüten" Tüten aus Kunststoffmaterial, das der Definition von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission* entspricht, mit einer Wandstärke unter 50 Mikron, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden."</p>	<p>In Artikel 3 wird die folgende Nummer 2a<u>2b</u> eingefügt:</p> <p>"2a<u>2b</u>. "leichte Kunststofftüten" Tüten, <u>die vollständig oder teilweise</u> aus Kunststoffmaterial <u>bestehen</u>, das der Definition von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission* entspricht, mit einer Wandstärke unter 50 Mikron, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden."</p>

Begründung

Zur Berücksichtigung von Tüten mit Kunststoffbeschichtung oder -teilen.

Änderung 6

COM(2013) 761 final, Artikel 1, Absatz 2 - Richtlinie 94/62/EG, Artikel 4

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(2) In Artikel 4 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p>"(1a) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen.</p> <p>Diese Maßnahmen können die Festlegung nationaler Verringerungsziele, wirtschaftliche Instrumente und Marktbeschränkungen mittels Ausnahmen von Artikel 18 dieser Richtlinie umfassen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission im Rahmen ihrer Berichterstattung gemäß Artikel 17 dieser Richtlinie über die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die</p>	<p>(2) In Artikel 4 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p>"(1a) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie <u>das EU-weite Mindestziel einer Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten in ihrem Hoheitsgebiet auf 35 Tüten pro Kopf pro Jahr zu erreichen.</u></p> <p><u>Die von den Mitgliedstaaten zur Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten ergriffenen</u> Diese Maßnahmen können beinhalten den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente und können auch <u>die Festlegung nationaler Verringerungsziele,</u> wirtschaftliche Instrumente und Marktbeschränkungen mittels Ausnahmen von Artikel 18 dieser Richtlinie umfassen.</p>

entstehende Gesamtmenge von Verpackungsabfall."	Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission im Rahmen ihrer Berichterstattung gemäß Artikel 17 dieser Richtlinie über die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die entstehende Gesamtmenge von Verpackungsabfall. <u>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten nicht zu einem allgemeinen Anstieg des Verpackungsaufkommens führen."</u>
---	--

Begründung

In Bezug auf die Verwendung leichter Kunststofftüten sollte ein präzises Verringerungsziel festgelegt werden. Es beruht auf einer Verringerung des Durchschnittsverbrauchs in der EU im Jahr 2010 um 80%.

Alle Tragetaschen, die Gegenstand von Änderung 4 sind, sollten wirtschaftlichen Instrumenten unterliegen.

Der Wortlaut aus Erwägungsgrund 7 des Kommissionsvorschlags sollte in den operationellen Teil aufgenommen werden, um jegliche unbeabsichtigte negative Folgen des Verringerungsziels zu vermeiden.

Brüssel, den 3. April 2014

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Ramón Luis VALCÁRCEL SISO

Der Generalsekretär ad interim
des Ausschusses der Regionen

Daniel JANSSENS

III. VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten
Referenzdokument	COM(2013) 761 final – 2013/0371 (COD)
Rechtsgrundlage	Artikel 307 AEUV. Fakultative Befassung
Geschäftsordnungsgrundlage	
Schreiben des Rats/des EP	22. November 2013 / 4. Dezember 2013
Beschluss des Präsidenten	13. November 2013
Zuständige Fachkommission	Umwelt, Klimawandel und Energie (ENVE)
Berichterstatterin	Linda Gillham (UK/EA), Mitglied des Bezirksrats von Runnymede
Analysevermerk	19. Dezember 2013
Prüfung in der Fachkommission	12. Februar 2014
Annahme in der Fachkommission	12. Februar 2014
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	Einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	3. April 2014
Frühere Ausschusstellungen	Stellungnahme zum Grünbuch zu einer europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt, CdR 3751/2013 fin ¹² Prospektivsternungnahme zur Überprüfung der wichtigsten Ziele der EU-Abfallpolitik, CdR 1617/2013 fin ¹³ Stellungnahme zum Thema "Ressourcenschonendes Europa – eine Leitinitiative innerhalb der Strategie Europa 2020", CdR 140/2011 fin ¹⁴
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	Konsultation nicht durchgeführt

¹² [ABI. C 356, 5.12.2013, S. 30.](#)

¹³ [ABI. C 280, 27.9.2013, S. 44.](#)

¹⁴ [ABI. C 9, 11.1.2012, S. 37.](#)